

# **SATZUNG**

## **über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 18 Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - Erlaubte Nutzung - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
  1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere feste Vordächer,
  2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
  3. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten/Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8 a Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG) sowie zu Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen unter Eingriff in die Straßensubstanz (Grabenbrücke, Steg, Verrohrung des Grabens, Einschnitt in die Böschung, Befestigungen, Pflasterungen),
  4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
  5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,

6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
  7. Werbung mit Lautsprechern,
  8. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
  9. das zur Schau stellen von Tieren,
  10. motorsportliche Veranstaltungen,
  11. das Aufstellen von Straßenbeleuchtung, soweit kein Gemeingebrauch vorliegt,
  12. Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschl. Zubehör, vorübergehend verlegt.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

### **§ 3**

#### **Erlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Arbeiten dürfen erst nach vorliegender Zustimmung der Stadt begonnen werden. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) i. V. m. §§ 65 ff. Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

## **§ 5**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/ seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## **§ 6**

### **Erlaubisantrag**

- (1) Erlaubisanträge sind bei der Stadt mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **§ 7**

### **Erlaubte Nutzung**

- (1) Die Erlaubnis wird für folgende Sondernutzungen generell erteilt:
1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, wie z. B. eine Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln, Sperrmüll und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art und mittels ausgelegter und gesicherter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel. In Straßen ohne Trennung von Fahrbahn und Gehweg (z. B. Fußgängerstraßen) ist eine entsprechende Nutzung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks erlaubt.
  2. Alle Vordächer, Erker, Simse, Markisen, Warenautomaten, ferner alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), wie insbesondere Schilder, Schaukästen, Transparente usw. und Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen, sofern die folgenden Maße eingehalten werden:
    - a) Im Luftraum über Gehwegen eine Mindesthöhe von 2,50 m, jedoch mit einem Mindestabstand von 0,50 m zur Fahrbahnbegrenzungslinie, über Fahrbahnen, die nicht Bundes- und Landesstraßen sind, eine Mindesthöhe von 4,50 m bei einer Überschreitung der Fahrbahnbegrenzungslinie von höchstens 1 m. Das Gleiche gilt in Fußgängerstraßen, wobei als Gehweg eine Breite von 1,50 m ab Grundstücksgrenze zählt. Die überragte Flächenausdehnung darf höchstens 5 m<sup>2</sup> betragen.
    - b) Sondernutzungen über Gehwegen und Fußgängerstraßen unter der genannten Mindesthöhe sind erlaubt, wenn sie nicht tiefer als 0,30 m in den Luftraum hineinwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf den Gehwegen da-

nach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 1,50 m Breite vorhanden bleibt. Das letzte Erfordernis des vorhergehenden Satzes gilt nicht für Sondernutzungen, die zwischen 2 m und 2,50 m hoch liegen.

3. Alle in unmittelbarer Nähe von Geschäften aufgestellten Fahrradständer; soweit darin nicht mehr als 5 Fahrräder abgestellt werden können.
  4. Schilder an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, soweit sie nicht mit Fremdwerbung verbunden sind.
  5. Das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen u. ä. herkömmlicher Abmessung durch Brief- und Paketdienste.
  6. Das Aufstellen von Blumenkübeln im unmittelbaren Eingangsbereich von Gebäuden, soweit ein Durchmesser von 0,50 m und eine Höhe von 0,75 m nicht überschritten wird und dadurch keine wesentliche Behinderung von Verkehrsteilnehmern erfolgt.
  7. Verkaufswagen bei kurzfristigem Aufenthalt bis zu 10 Minuten an einem Standort.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Einschränkung erlaubter Sondernutzungen**

Nach § 7 erlaubte Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 9**

### **Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt.

## **§ 10**

### **Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- entgegen § 2 Abs. 1 eine öffentliche Straße ohne erforderliche Erlaubnis zu einer Sondernutzung gebraucht,
- entgegen § 4 Abs. 1 bis 4 die dort genannten Pflichten nicht erfüllt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i. V. m. § 65 ff. Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) durch die Stadt bleibt unberührt.

## **§ 12**

### **Märkte**

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt über Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 2. November 1995 und die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt über die Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 9. August 2001 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 18.06.2009

### **Stadt Neustadt am Rübenberge**

Uwe Sternbeck  
Bürgermeister

